

Drucksachen

der Bezirksverordnetenversammlung
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
4. Wahlperiode

Ursprung: Antrag

Piraten/CDU

Pabst/Schlosser/Klose

TOP-Nr.:

Antrag

DS-Nr: 0969/4

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
--------------	----------------

19.06.2014	BVV	BVV-033/4
------------	-----	-----------

Veränderungssperre jetzt

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird beauftragt, für das vom Bebauungsplan IX-205 a betroffene Gebiet (Kleingartenkolonie Oeynhausen) unverzüglich eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen.

Eventuell zuvor eingehende Baugesuche für das betroffene Gebiet sind gemäß § 15 BauGB zurückzustellen.

Begründung:

Das stetige Eintreten der BVV für die weitere Verfolgung des B-Plans IX-205a, der in Umsetzung der Planungsziele des FNP 1994 für das Areal Oeynhausen Nord eine Grünfläche mit Kleingartennutzung festsetzen soll, hat mit dem erfolgreichen Bürgerentscheid vom 25. Mai 2014 eine neue Qualität gewonnen.

Das Bezirksamt nimmt nun seine Bemühungen wieder auf, den Bebauungsplan zur Festsetzungsreife zu bringen. Hierzu soll nun zunächst gutachterlich geklärt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe bei Festsetzung des B-Plans ein Anspruch auf Enteignungsentschädigung entstehen kann.

Die weitere Verfahrensweise wird vom Ergebnis der gutachterlichen Äußerung abhängen:

Sollte ein Entschädigungsanspruch so weit ausgeschlossen werden können, dass eine haushalterische Vorsorge nicht zu treffen ist, kann der B-Plan umgehend festgesetzt werden. Eine Fortführung des Verfahrens zum Erlass einer Veränderungssperre würde sich dann erübrigen.

Ergibt sich die begründete Annahme, eine Entschädigung könne geltend gemacht werden, sind Vorkehrungen zur haushalterischen Deckung einer entsprechenden

Forderung zu treffen. Hierzu wäre das gutachterlich festgestellte Ausgabenrisiko in das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren einzubringen. Der nächste Doppelhaushalt ist für die Jahre 2016/2017 zu erstellen; die Anmeldungen hierfür sind der Senatsfinanzverwaltung im 1. Quartal 2015 zuzuleiten.

Damit im letzteren Falle die Veranschlagungsbemühungen nicht unter Zeitdruck geraten und die gegebene Sach- und Rechtslage sich nicht durch weitere Entwicklungen maßgeblich verändern kann, ist dringend eine Veränderungssperre zu verhängen.

Nur so

- können die planungsrechtlichen Wirkungen des Baunutzungsplans von 1958 suspendiert werden,
- kann der Öffentlichkeit gegenüber deutlich gemacht werden, dass Bauvorhaben auf dem „gesperrten“ Areal nun nicht mehr mit dem Planungsrecht vereinbar sind.